

**Textliche Festsetzungen:**

Auf den Flurstücken Nr. 778, 793 und 465 – soweit im Bebauungsplanbereich gelegen – sind die Bäume und Sträucher gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG zu erhalten. Zusätzlich sind Neuanpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG durchzuführen.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.